

# Informationen zum Winterdienst in der Gemeinde Weitramsdorf

Wir befinden uns derzeit mitten im Winter und müssen feststellen, dass uns die winterlichen Verhältnisse in diesem Jahr extremer als in den vergangenen Jahren treffen. Somit müssen auch wieder die Arbeiter des Bauhofes, zwei externe Dienstleister und Arbeiter des Landkreises den Winterdienst im Gemeindegebiet über einen länger anhaltenden Zeitraum bewältigen.

Da hier, trotz enormen Leistungen der Arbeiter, leider sehr oft Beschwerden im Bauhof und in der Verwaltung eingehen, möchten wir an dieser Stelle noch einmal um Verständnis bitten, dass nicht alle Wege gleichermaßen geräumt werden können und nicht allen Wünschen der Bürger nachgekommen werden kann.

## **Parkende Fahrzeuge**

Parkende Fahrzeuge sind ein weiteres Problem, welches das Räumen einer Straße oft nicht möglich macht. Das Winterdienstfahrzeug ist aufgrund der Umrüstung mit dem Schneepflug nicht mit dem sonstigen Bauhoffahrzeug zu vergleichen. Die Fahrbahnen sind zusätzlich meist von beiden Seiten her durch Schneemassen eingeschränkt und ein Manövrieren des Winterdienstfahrzeuges mit Pflug ist weitaus schwieriger als sonst. Parkende Fahrzeuge behindern somit immer den Winterdienst. Einerseits sind diese Stellen vom Räumen bzw. Streuen ausgenommen, andererseits behindern im Einzelfall parkende Fahrzeuge das Räumen und Streuen der gesamten Straße. Ist ein Räumen trotz parkender Fahrzeuge möglich, so muss der Eigentümer des parkenden Fahrzeuges davon ausgehen, dass sein Fahrzeug nach dem Vorbeifahren des Räumfahrzeuges von Schneemassen eingebaut ist. Sie sollten also speziell im Winter darauf achten, ihr Fahrzeug im Grundstück abzustellen, so dass sowohl der Schneepflug als auch der Schulbus ungehindert die Straße befahren können. Ist ein Abstellen der Fahrzeuge auf der Straße unumgänglich, so werden die Eigentümer in einem Straßenzug gebeten, sich auf eine „Parkseite“ zu einigen.

## **Zugepflügte Einfahrten**

Häufig beschweren sich auch die Bürger darüber, dass die von ihnen vom Schnee befreiten Grundstücksausfahrten durch den vorbeifahrenden Schneepflug mit, wenn auch meist niedrigen, Schneewällen versehen werden. Hierzu ist zu sagen, dass das Räumschild des Fahrzeuges generell zum Fahrbahnrand hingedreht sein muss. Eine Schneeablagerung, sei sie auch nur vorübergehend, in der Fahrbahnmitte ist verkehrsfährdend und unzulässig. Auch das Anheben des Pfluges vor jeder Ausfahrt ist aus mehreren Gründen nicht möglich, unter anderem wäre dadurch keine optimale Räumung durchführbar. Oftmals kann das Räumfahrzeug lediglich in eine Richtung die Straße räumen, so dass ggf. noch ein Teil des Schnees liegen bleibt. Deshalb kann es den Anliegern leider nicht erspart werden, die zugeschobenen Räumflächen oder manchmal sogar einen Teil der Straße noch einmal frei zu räumen. Wir bitten auch hier um Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Sie können sich sicher sein, dass die Gemeinde Weitramsdorf alles tut und den Räum- und Streudienst so gestaltet, dass er möglichst optimale Verkehrsbedingungen im Winter gewährleistet.

## **Räum- und Streupflicht der Grundstücksanlieger**

Wir möchten Sie freundlichst darauf hinweisen, dass unser Angebot die Straßen zu räumen, niemanden von seiner Räumspflicht entbindet.

Dies ist schon immer in unserer Satzung so geregelt. Aus diesem Grund möchten wir Sie auf die Sicherung der Gehbahnen des Gemeindegebietes im Winter durch die Grundstücksanlieger verweisen.

Zu Ihrer Information ist die Reinigungs- und Sicherheitsverordnung auf der Internetseite der Gemeinde Weitramsdorf abrufbar.

(<https://weitramsdorf.de/wp-content/uploads/2021/02/Reinigungs-und-Sicherungsverordnung-Strassen.pdf>).

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger ihrer Eigenverantwortung nachzukommen und mitzuhelfen, unsere Mitarbeiter des Räumdienstes ein bisschen zu entlasten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und kommen Sie gut und sicher durch den Winter!

Ihre Gemeinde Weitramsdorf